



Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_ Kd-Nr: \_\_\_\_\_  
Strasse: \_\_\_\_\_  
Plz-Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Handy: \_\_\_\_\_  
E-mail: \_\_\_\_\_

[www.freies-ferienwerk.de](http://www.freies-ferienwerk.de)

*Ich will mit...  
Reiseanmeldung*

**Bemerkungen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Hiermit melde ich verbindlich folgende Personen an

Reise: \_\_\_\_\_ Termin: \_\_\_\_\_

ABFAHRTSORT: \_\_\_\_\_

Name	Vorname	Geb.-Dat.	Preis
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Gesamtsumme: \_\_\_\_\_

Die Reisebedingungen habe ich gelesen und erkenne sie an

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**WORKSHOPS:**

Ich interessiere mich für die folgenden Angebote:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Personen: \_\_\_\_  
Personen: \_\_\_\_  
Personen: \_\_\_\_  
Personen: \_\_\_\_

Ich bringe folgende Instrumente mit (Mitnahme eigenes Risiko):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**SKIREISEN:**

<b>SKIKURSE</b>	Anfänger Erwachsene:	Personen: ____
	Anfänger Kinder:	Personen: ____
	Fortgeschritten Erw.:	Personen: ____
	Fortgeschritten Kinder:	Personen: ____

**SKI und SKISCHUHE**

Ich werde **VOR ORT** Material leihen

Ich bringe **EIGENE** Ski oder Snowboards mit:

(Menge)

An  
freies ferienwerk bochum e.v.  
Hardenbergstr. 5

44866 Bochum



## **DIE REISEBEDINGUNGEN** (Stand 01.05.04)

### **ABSCHLUß DES REISEVERTRAGES**

Mit der schriftlichen oder fommündlichen Reiseanmeldung wird dem Veranstalter der Abschluß des Reisevertrages angeboten. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtungen er wie für seine eigenen einsteht. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie die Reisebedingungen an. Die Anmeldung wird verbindlich, sobald die bestellte Leistung schriftlich bestätigt wird. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von dem der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das wir für die Dauer von 20 Tagen gebunden sind. Dieses Angebot wird gültig, wenn die Annahme innerhalb der Bindungsfrist bestätigt wird.

### **BEZAHLUNG**

Mit dem Erhalt der bestätigten Reiseanmeldung und des Versicherungsscheins (s. Insolvenzschutz) ist eine Anzahlung von 10% des Reisepreises, höchstens jedoch 260 EUR, fällig. Die Restzahlung ist nach Erhalt der kompletten Reiseunterlagen fällig.

### **INSOLVENZSCHUTZ**

Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses haben wir sicher gestellt, daß Ihnen, soweit Reiseleistungen ausfallen, der gezahlte Reisepreis und insoweit notwendige Aufwendungen für eine vertraglich vereinbarte Rückreise erstattet werden. Sie haben in diesen Fällen bei Vorlage des Versicherungsscheines einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer.

### **LEISTUNGEN**

Die im Prospekt enthaltenen Angaben (Leistungsbeschreibungen) sind bindend. Wir behalten uns jedoch vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen, eine Angabe aus dem Prospekt zu ändern, über die Sie vor der Buchung selbstverständlich unterrichtet werden. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen nach Vertragsabschluß sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Wir sind verpflichtet, Sie über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls werden wir Ihnen eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

### **NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN**

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Veranstalter um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen.

### **PREISÄNDERUNGEN**

Unerwartete Erhöhungen der Beförderungskosten (Bus, Bahn...), der Hafengebühren bzw. Flughafenabgaben, von Einreisesteuern oder von Wechselkursen können anteilig bis 21 Tage vor Reisebeginn auf den Reisepreis aufgeschlagen werden, wenn der Reisevertrag mehr als 4 Monate vor Reiseantritt abgeschlossen wurde. Bei Erhöhungen um mehr als 5 % haben Sie das Recht, ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise aus unserem Angebot zu verlangen.

### **UMBUCHUNG**

Werden auf Wunsch des Kunden nach der Bestätigung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder der gemeldeten Teilnehmerzahl vorgenommen (Umbuchung), erfordert dies grundsätzlich eine Stornierung der bisher gebuchten Reise unter Berücksichtigung der anfallenden Stornogebühren. Darüberhinaus kann im Einzelfall anders entschieden werden, wobei der Reiseveranstalter eine angemessene Bearbeitungsgebühr erheben kann.

### **ERSATZPERSON**

Sie können jederzeit eine Ersatzperson stellen, die für Sie die Reise antritt, sofern diese den besonderen Reiseanforderungen genügt und ihrer Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Sie und die Ersatzperson haften "gesamtschuldnerisch" für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Für die Bearbeitung werden 30 EUR in Rechnung gestellt.

### **RÜCKTRITT DURCH DEN REISETEILNEHMER**

Der Reisetilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

### **RÜCKTRITTSGEBÜHREN:**

- bis 60 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises,
  - bis 30 Tage vor Reiseantritt: 20% des Reisepreises.
  - bis 15 Tage vor Reiseantritt: 40% des Reisepreises.
  - bis 8 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.
  - bis 1 Tag vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises.
- am Abreisetag oder später wird der volle Reisepreis abzüglich der nicht entstandenen Kosten erhoben.

Wir empfehlen den Abschluß einer Reiseerücktrittskostenversicherung.

### **RÜCKTRITT DURCH DEN VERANSTALTER**

In den folgenden Fällen kann der Veranstalter vom Reisevertrag zurücktreten:

- bis 2 Wochen vor Reiseantritt: bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Teilnehmerzahl. In diesem Fall werden die gezahlten Beiträge in voller Höhe zurückerstattet.
- ohne Einhaltung einer Frist: wenn der Reisende die Durchführung der Reise, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesen Fällen behält der Veranstalter Anspruch auf den Reisepreis unter Abzug ersparter Aufwendungen oder anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen.

### **HÖHERE GEWALT**

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer "höherer Gewalt" erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reisende als auch der Veranstalter den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Veranstalter kann für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen angemessene Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die notwendig werdenden Maßnahmen zu treffen (insbesondere die Rückbeförderung, soweit sie vertraglich vorgesehen ist). Die Mehrkosten hierfür teilen sich der Reisende und der Veranstalter zu je 50%. Im übrigen fallen Mehrkosten zu Lasten des Reisenden.

### **HAFTUNG DES REISEVERANSTALTERS**

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
3. die Richtigkeit der Beschreibung aller im Katalog angegebenen Reiseleistungen. Er haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr (z.B. Bahn) erbracht, wird in der Reiseausschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen und ist dafür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt worden, so regelt sich eine eventuelle Haftung nach den Beförderungsbestimmungen der entsprechenden Unternehmen. Auf diese ist der Reisende ausdrücklich hinzuweisen und sie sind ihm auf Wunsch zugänglich zu machen.

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, sofern ein Schaden des Reisenden nicht grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder der Reiseveranstalter allein durch Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

### **HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Wir übernehmen keine Haftung bei etwaigen Beschädigungen, Verlusten, Unglücksfällen, evtl. Verkehrsbehinderungen, Verspätungen und durch solche Fälle hervorgerufenen Terminverschiebungen. Baden, Segeln, Surfen usw. erfolgen auf eigene Gefahr. Wir haften nicht für Fremdleistungen, die nicht in unserer Leistungen aufgeführt sind. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Reisenden beim Umsteigen selbst zu beaufsichtigen. Wir empfehlen den Abschluß einer Reisegepäck- und Auslandsreisekrankenversicherung

### **GEWÄHRLEISTUNG**

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern dieses für den Veranstalter keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, daß er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der

Reisende eine entsprechende Minderung des Reisepreises verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zum wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Reisende schuldhaft unterläßt, den Mangel anzuzeigen.

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag, zweckmäßigerweise schriftlich, kündigen. Das gilt auch, wenn ihm eine Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder diese vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Veranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

### **MITWIRKUNGSFLICHT**

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterläßt der Reisende schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

### **AUSSCHLUß VON ANSPRÜCHEN UND VERJÄHRUNG**

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung einer Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren in sechs Monaten nach Reiseende. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Veranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

### **PAß-, VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN**

Der Veranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften wie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, sofern sie nicht durch schuldhaftes Falsch- oder Nichtinformieren des Veranstalters bedingt sind.

### **UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

### **GERICHTSSTAND**

Der Reisende kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Veranstalters gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgebend. Bei einer Klage gegen Volkhaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder deren Wohnsitz nach Abschluß des Vertrages ins Ausland verlegt haben oder dieser zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Sitz des Veranstalters maßgebend.

### **GEPÄCKBEFÖRDERUNG** (siehe auch "Haftungsausschluß")

Gepäck wird nur im "normalen" Umfang befördert. Dies bedeutet pro Person einen Koffer und ein Handgepäckstück. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters. Der Reisende hat für den ordnungsgemäßen Zustand seines Gepäcks zu sorgen. Gefährliche Stoffe oder Gegenstände (z.B. Campinggasflaschen) werden aus Sicherheitsgründen nicht befördert.